

S. 168 Frankfurt am Main,

eine Deutsche freie Stadt mit 53,060 (das Gebiet $4\frac{1}{2}$ □ Meile mit 62,000) Einwohnern, Sitz des Bundestages, in dessen Versammlungen sie an der 17ten Stelle Theil nimmt, und wichtig als Handelsplatz für Commissions-, Expeditionen-, Wechsel- und Staatspapiergeschäfte. Der Ort zählt Fabriken aller Art, ist die Hauptniederlage für alle Rhein- und Frankenweine, und rechnet nach

Reichsthalern zu	90	} Kreuzern à 4 Pfennig.
oder nach Gulden zu	60	

1 Thlr. hat $1\frac{1}{2}$ fl., $4\frac{1}{2}$ Kopfstück, $22\frac{1}{2}$ Bahen à 4 Kr.

Der Zahlwerth ist bei öffentlichen Abgaben und Kapitalanlagen der Convent. Courant- oder 20 fl. Fuß, die Kdln. Mark fein Silber zu $13\frac{1}{2}$ Rthlr. Courant; im gemeinen Handel und bei Waarenzahlungen aber der 24 fl. Fuß, die Kdln. Mark fein Silber zu 16 Rthlr., und bei gewissen Stadtabgaben auch bisweilen der 22 fl. Fuß, die Kdln. Mark fein Silber zu $14\frac{2}{3}$ Rthlr.

Bei Wechselzahlungen aber werden 11 fl. im 24 fl. Fuß für $9\frac{1}{5}$, oder 55 fl. = 46 fl. Wechselgeld gerechnet, wonach die Kdln. Mark fein Silber $13\frac{2}{3}\frac{1}{5}$ Rthlr. ist, welches zwischen dem 20 fl. Fuß und der Wechselzahlung einen Unterschied von $\frac{4}{11}$ pCt. beträgt, nämlich 100 Rthlr., Gulden zc. im 20 fl. Fuß = $100\frac{4}{11}$ Rthlr., Gulden zc. in Wechselgeld.

Wechselzahlungen geschehen auch in Brabanter Thalern zu 2 fl. 42 Kr. des 24 fl. Fußes = $2\frac{1}{2}$ fl. im 20 fl. Fuß; da diese an innerem Gehalt aber nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ fl. des 20 fl. Fußes werth sind, so coursiren sie ($5\frac{1}{5} : 2\frac{1}{2} = 100$) mit $2\frac{3}{11}$ pCt. über ihren wahren Werth, und werden in Wechselzahlung ($55 : 46 = 2\frac{7}{10}$) zu 2 fl. $15\frac{27}{100}$ Kr. angenommen, wonach die Kdln. M. fein Silber bei Waarenzahlungen, also nach dem 24 fl. oder 16 Rthlr. Fuß

zu 16,36 Rthlr., und in Wechselzahlungen zu 13,68 Rthlr. ausgebracht wird.

Nach vorstehenden Angaben vergleichen sich

6 fl. Münze im 24 fl. Fuß mit	5 fl. im 20 fl. Fuß.
9 = dergl. " " =	5 Thlr. = " "
12 = dergl. " " =	5 Conv. Species.
27 = dergl. " " =	10 Brab. Thlr.
8 Thlr. dergl. " " =	5 Conv. Species.
9 = dergl. " " =	5 Brab. Thlr.
8 Brab. Thlr. " " =	9 Conv. Species.
92 Thlr. Wechselzahlung	= 110 Thlr. od. 165 fl. Münze.
414 = " " =	= 275 Brab. Thlr.
368 " " " =	= 275 Conv. Species.
207 " " " =	= 800 Franken.
276 Gulden " " =	= 275 fl. im 20 fl. Fuß.
138 = " " =	= 110 Thlr. im 24 fl. Fuß.
46 = " " =	= 55 fl. " " " ;

und hat ein Gulden im 24 fl. Fuß einen Werth von

22,34 Englische Pence.	353½ Portugiesische Reis.
216,4 Französische Centimes.	17½ Preussische Sgr.
18½ Hamburger β Banco.	40,2 Römische Bajocchi.
22⅔ " " Cour.	54½ Russische Kopcken.
101½ Niederländische Cents.	18¼ Schwedische β Spec.
2½ Oesterreichische Lire.	8⅛ Span. Reales de Vel.

Wirkliche Münzsorten der Stadt sind in

Gold: Ducaten nach dem ehemaligen Reichsfuß.

Silber: Ganze, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Conv. Speciesthaler zu 2 fl., 1 fl., und 30 Kr.; Kopfstücke zu 20 Kr.; auch 10, 5 und 1 Kreuzerstücke, deren Ausmünzung bis zu 5 Kreuzerstücke incl. nach dem 20 fl. Fuß ist.

Kupfer: Pfennige, 4 auf 1 Kreuzer.

Fremde Münzsorten gelten gesetzlich im 24 fl. Fuß: Soverains 16 fl., Ducaten 5 fl., Carolinen 10½ fl., Friedrichsd'or u. A. 9 fl., Napoleons 8½ fl.; im 20 fl. Fuß gilt die Mark fein Gold 300, fein Silber 20 fl., und sollen wiegen:

Souveraind'or	190 Duc. As.
Reichs- und Kaiserliche Ducaten	60 = =
Deutsche Carl'd'or (Carolinen)	167 = =
Pistolen, Friedrichsd'or ic.	115 = =
Mar'd'or, Baiersche	111 - =

Jedes fehlende As muß bei Ducaten und Soverains mit 5 Kr., bei Carolinen und Mar'd'or mit 4 Kr., und bei Pistolen-Sorten mit 4½ Kr. vergütet werden; was über 2 As zu leicht ist, soll ganz aus dem Umlauf verwiesen sein.

Nicht tarifirte Münzsorten in Gold und Silber, so

wie Gold- und Silberbarren, werden als Waare betrachtet, und vom Rechneramt gegen Ertheilung von Scheinen (à 500 fl. und 3 Monat Ziel) angenommen, welche als coursmäßiges Geld circuliren.

Im Handel gelten mehr oder weniger:

Gold: Souverain d'or	16 fl. 30 Kr.
Neue Louis d'or	11 " 9 "
Friedrichsd'or	9 " 52 "
Kaiserliche und Holl. Ducaten	5 " 36 "
20 Frankenstücke	9 " 32 "
Gold al Marco	318 " — "
Silber: Laubthaler, ganze	2 " 43 "
halbe	1 " 16 "
Holländ. Gulden	— " 58 "
5 Frankenstücke	2 " 21 "
Preussische Thaler	1 " 44½ "
Fein Silber, 16 lóthig	20 " 18 "
dito 13—14 lóthig	20 " 12 "
dito 6 lóthig	20 " 8 "

die Münzsorten im 24 fl. Fuß, und fein Gold und Silber in Wechselzahlung.

Wechselarten, veränderlich *) und nach dem Silberpari.

Man zahlt auf	S. P.	empfängt
Amsterd. f. S. *138 = 2 M. 137½	} Thlr. W. 3.	137,9 250 fl. Holl. Cour.
Augsb. f. S. 100¼ Leipzig " 99¾ Wien " 99¾		
Berlin = 104¼ Fr. Rg. Bremen = 110 Thlr. W. 3.	} 105 —	1 Thlr. Pr. Cour. 100 Thlr. od. 150 fl. Conv. Courant.
Hamburg = 145¾ = 2 M. 145½		
London = 151 oder = 151 Bahen.	} dgl. 134,7	22½ Liv. Sterl. 1 dgl.
Lyon kurz *79 Paris = *79 = 2 M. *78¾		

Der Ufo ist 14 Tage nach der Acceptation incl. der Sonn- und Festtage; außerdem haben transirte Wechsel, die nicht à Vista oder auf einige Tage Sicht gezogen worden sind, 4 Respecttage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage. Domicilwechsel genießen keine Respecttage.

Staatspapiere regulirt man folgendermaßen:

Oesterreichische Metalliques pr. 100 fl. in Conv. Münze; Bankactien pr. Stück im 24 fl. Fuß.

Preussische 4 pCt. Staatsschuldsscheine und Englische 5 pCt. Anleihe nach dem Cours; dergl. 4 pCt. Englische Anleihe zu 12½ fl. im 24 fl. Fuß für 1 Liversterling.

Dänische 4 pCt. Obligationen pr. 100 Thaler nominal zu 97 Thaler im 20 fl. Fuß m. v. w.; dergl. 3 pCt. Englische Anleihe nach dem Course.

Bairische, Badensche, Darmstädter und Nassauer Obligationen und Loose, so wie Holländische Integrale, Kanzen und Restanten im 24 fl. Fuß.

Parmaische 5 pCt. Obligationen pr. 100 Liversterling nach dem Course.

Neapolitanische 5 pCt. Renten (bei Falconnet) pr. 100 fl. im 24 fl. Fuß, und rechnet 25 Ducati Rente = 1100 fl. Cour. im 24 fl. Fuß.

Spanische 5 pCt. Renten pr. 100 Piafter à 2½ fl. im 24 fl. Fuß.

Polnische Loose à 300 fl. pr. Stück, etwa 54 Thlr. Preuß. Cour. à 105 Kr. im 24 fl. Fuß.

Westphälische Obligationen Ltra. A. von 100 und 1000 Franken pr. 1808, Zinsen seit 1814 nicht bezahlt. Man rechnet hier 80 Fr. = 81 Liv. und 24 Liv. = 11 fl. im 24 fl. Fuß; in Berlin dagegen 365½ Franken = 100 Thlr. Preuß. Courant.

Ueber den Handel selbst lese man die Usancen unter Berlin.

Stempel und Courtagé. Wechsel müssen gestempelt sein oder sie verlieren (bei einer Klage) alle gesetzliche Kraft. Der Stempel beträgt ½ pr. Mille; Courtagé von Wechseln und Staatspapieren 1 pr. Mille.

Maße und Gewichte nach Chelius.

Die Frankfurter Elle hält 242,62 Franz. Linien, oder 21,55 Engl. Zoll; 100 Ellen betragen demnach:	
78,113 Amsterd. Drab. Ellen.	87,195 Kopenhagener Ellen.
65,702 Bairische "	96,815 Leipziger "
82,063 Berliner "	59,862 Londner Yards.
94,625 Bremer "	92,006 Mailänder Braccia.
78,277 Frankf. Drab. "	54,730 Niederländ. Ellen.
46,304 = Parif. Stab.	76,924 Russische Arschinen.
54,730 Franz. Meter.	92,181 Schwedische Ellen.
93,784 Florenzer Braccia.	90,733 Turiner "
95,520 Hamburger Ellen.	70,243 Wiener "

Außerdem bedient man sich hier der Brabanter Elle von 0,6992 Meter = 309,95 Franz. Linien, zum Ausmessen der Holl. Schnittwaaren, und der Pariser Aune (Stab) von 1,182 Meter = 523,97 Franz. Linien, zum Ausmessen der Franz. Schnittwaaren, und es vergleichen sich im Kleinen:

6 Pariser Stab mit 13 Frankfurter Ellen.	
4 Brab. Ellen, oder 3 Engl. Yards mit 5 Frankf. Ellen.	
6 Meter mit 11, und 5 Berliner Ellen mit 6	"
6 Leitz. Ellen mit 5, und 8 Wiener Ellen mit 9 Brab. Ellen.	"
100 Brabant. Ellen =	100 Pariser Stab =
99,790 Amsterd. Brab. Ellen.	168,696 Amsterd. Brab. Ellen.
83,935 Baiersche	141,893 Baiersche
104,836 Berliner	177,226 Berliner
120,885 Bremer	204,356 Bremer
127,751 Frankfurter	215,963 Frankfurter
59,154 = Parif. Stab.	169,049 = Brab. =
69,919 Franz. Meter.	118,198 Franz. Meter.
119,810 Florenzer Braccia.	203,006 Florenzer Braccia.
122,027 Hamburger Ellen.	206,287 Hamburger Ellen.
111,392 Kopenhagner	188,309 Kopenhagner
123,683 Leipziger	209,008 Leipziger
76,474 Londner Yards.	129,279 Londner Yards.
117,538 Mailänder Braccia.	198,699 Mailänder Braccia.
69,919 Niederländ. Ellen.	118,198 Niederländ. Ellen.
98,272 Russische Arschinen.	186,128 Russische Arschinen.
117,762 Schwedische Ellen.	199,076 Schwedische Ellen.
115,912 Turiner	195,950 Turiner
89,736 Wiener	151,699 Wiener

Der Fuß (Werkfuß) hat 12 Zoll à 12 Linien, oder 126 $\frac{1}{2}$ Franz. Linien = 0,28461 Meter, oder 11,206 Engl. Zoll, und ist $\frac{9}{16}$ vSt. kleiner als der Rheinfl. Fuß. 6 Fuß sind eine Klafter; 12 $\frac{1}{2}$ Fuß eine Ruthe von 1577 Franz. Linien; bei Vermessungen wird sie in 10 Fuß à 10 Zoll à 10 Linien getheilt, welche Feldfuß u. genannt werden.

Quadratmaß. Der □ Fuß von 144 □ Zoll ist = 0,081003 Franz. □ Meter; die □ Ruthe (156 $\frac{1}{2}$ □ Fuß) hält also 12,6567 □ Meter. Maurer u. A. rechnen die Ruthe 13 Fuß lang und 12 Fuß breit, oder 156 □ Fuß = 12,6365 □ Meter.

Feldmaß. Der Morgen hat 160 □ Ruthen, oder 16000 □ Feldfuß = 25000 □ Werkfuß. Eine Hufe Land hat 30 Morgen à 20 $\frac{1}{2}$ Franz. Aren = 0,79306 Preuß. Morgen.

Kubikmaß. Der Kubikfuß von 1728 Kubikzoll = 0,023054 Franz. Kubikmeter. Die Kubikruthe (1953 $\frac{1}{2}$ Kubikfuß) hält also 45,028 Franz. Kubikmeter. Maurer rechnen die Kubikruthe 12 Fuß lang, 13 $\frac{1}{2}$ hoch und 2 $\frac{1}{2}$ dick, oder 312 Kubikfuß; beim Chausseebau u. wird sie 12 Fuß lang, 6 $\frac{1}{2}$ breit und 4 $\frac{1}{2}$ hoch, oder 288 Kubikfuß gerechnet.

Brennholzmaß. Im Forstholzmagazin ist die Klafter von 6 Fuß, 7 Fuß hoch und 3 Fuß Scheitlänge, oder 128 Kubikfuß; außerdem hat man den Stecken, einen

Rahn von 3 $\frac{1}{2}$ Fuß im Viereck. 2 auch 3 solcher Stecken heißen ein Silbert.

Der Getreidemalter, oder das Achtel, hat 4 Simmer, 8 Meßen oder Messen, 16 Sechter, 64 Geschaid, 256 Maßchen oder Viertel, 1024 Schrott; er hält 5784 Franz. Kubikzoll = 114,732 Franz. Liter, also das Simmer, welches das größte Maß zum Messen ist, 1446 Franz. Kubikzoll = 28,683 Franz. Liter. 100 Simmer geben mithin

12,900 Baiersche Scheffel.	127,221 Hamburger Scheffel.
52,188 Berliner	78,940 Londner Bushels.
20,618 Dänische Tonnen.	28,633 Niederländ. Saß.
26,698 Dresdner Scheffel.	46,645 Wiener Meßen.

Das Gewicht von einem Malter Weizen ist 175 bis 190, Korn 165 bis 180, Gerste 150 bis 165 und Hafer 95 bis 110 Pfund (Mahlgewicht), incl. des Saßs, der 3 Pfund gerechnet wird.

Die Kohlenbütte wird 5,2574 oder 5 $\frac{1}{2}$ Kubikfuß = 121 $\frac{1}{2}$ Franz. Liter, oder 6110 Franz. Kubikzoll, und die Kalkbütte 6,157 Kubikfuß, oder nahe 142 Liter, oder 7156 Franz. Kubikzoll gestrichenen Maßes gerechnet; beide werden indessen gehäuft gemessen.

Das Getränkmaß ist zweierlei, nämlich Alt- und Neu-, auch Jungmaß. Der Unterschied zwischen beiden erstreckt sich jedoch nur bis zur ganzen Maß hinauf; nämlich 1 Dhm hat 20 Viertel, 80 alte und 90 neue Maß. Die alte und neue Maß sind die Einheiten des Getränkmaßes, und jede der beiden Maße wird in 4 Schoppen eingetheilt. 1 Fuder Wein ist 6 Dhm, und 1 Stück Wein 8 Dhm. Beim Verkauf werden aber, wegen des Bodensasses, gewöhnlich 8 Dhm und 1 Viertel für 1 Stück gerechnet. Die alte oder größere Maß wird zu Wein und Brantwein, die neue oder junge Maß aber bei den Wirthen, auch in den Apotheken und beim Milchverkauf u. gebraucht, weshalb sie auch Schenk- oder Zapfmaß genannt wird.

Die Milchmaß hält 90,384 Franz. Kubikzoll oder 1,79289 Liter, und die Dhm 7230,7 Franz. Kubikzoll = 143,43 Liter; die Jungmaß hat 81,06 Franz. Kubikzoll oder 1,608 Liter, und 9 Jungmaß rechnet man gewöhnlich 8 alte Maß.

100 Milchmaß =	100 Jungmaß =
167,713 Baiersche Maß.	150,412 Baiersche Maß.
156,582 Berliner Quart.	140,429 Berliner Quart.
191,491 Dresdner Kannen.	171,737 Dresdner Kannen.
179,289 Franz. Liter.	160,794 Franz. Liter.
196,102 Hamburg. Quartier.	177,666 Hamburg. Quartier.

39,473 Londner Gallons. | 35,401 Londner Gallons.
126,705 Wiener Maß. | 113,634 Wiener Maß.

Das Baumölmaß, von 1 Pfund, mißt 26,09 Franz. Kubißoll, oder 0,5176 Liter und vergleichen sich 7 Pfund mit 9 jungen Schoppen.

Vom Handelsgewicht hat der Centner Schwer- oder Eisengewicht 100 Pfund, welche 108 Pfund Leicht- oder Silbergewicht à 32 Loth betragen. Waaren, die nach dem Centner verkauft werden, wiegt man nach dem Schwergewicht, und die, welche nach dem Pfunde verkauft werden, nach dem Leichtgewicht. Im Großhandel gewährt der Verkäufer dem Käufer 1 pCt. Gutgewicht, und rechnet 100 Pfund für 99, so daß also der Käufer anstatt 108 hier 109 $\frac{1}{4}$ Pfund erhält.

Das schwere Pfund wiegt 505,296 (7798,4 Engl. Grän), und das leichte Pfund oder Silbergewicht 467,867 Franz. Grammen, oder 7220,9 Engl. Grän; ersteres also 10514,5 und letzteres 9735,63 Holl. As, wonach

100 schwere u. =	100 leichte u. =
101,059 Badensche . . u.	93,573 Badensche . . u.
90,230 Baiersche . . .	83,546 Baiersche . . .
108,085 Berliner . . .	100,078 Berliner . . .
108,134 Braunschweiger =	100,124 Braunschweiger =
101,344 Bremer . . .	93,837 Bremer . . .
101,175 Dänische . . .	93,680 Dänische . . .
50,529 Franz. Kilogramm.	46,786 Franz. Kilogramm.
104,310 Hamburger . . .	96,583 Hamburger . . .
108,074 Leipziger . . .	100,069 Leipziger . . .
148,804 Livorner . . .	137,781 Livorner . . .
111,408 Londner av. d. p. =	103,156 Londner av. d. p. =
135,391 = Troy . . .	125,362 = Troy . . .
50,529 Niederländische =	46,786 Niederländische =
123,525 Russische . . .	114,375 Russische . . .
119,304 Schwed. Victual. =	110,466 Schwed. Victual. =
109,823 Spanische . . .	101,688 Spanische . . .
90,211 Wiener . . .	83,528 Wiener . . .

Gold- und Silbergewicht ist vorstehendes Silbergewicht, wovon das Pfund in 2 Mark à 16 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennig eingetheilt wird. Die Feine des Silbers ist 16 Loth à 18 Grän, des Goldes 24 Karat à 12 Grän. 1 Karat wiegt 9,747 Franz. Grammen.

Verarbeitetes Gold ist 18 und 14 karatig, und muß mit dem Stempel 18 und 14 versehen sein; es wird nach Kronen gewogen, von welchen 69 $\frac{1}{2}$ eine Röntische oder hiesige Mark wiegen; eine Krone hat das Gewicht von 3,366 Franz. Grammen.

Verarbeitetes Silber ist mit dem einfachen Adler

bezeichnet, und soll zwar 13 Loth fein halten, wird aber nur zu 12 Loth $\frac{2}{3}$ Quent fein befunden. Nach Verordnung müssen alle hier zum Kauf stehende und zu den Meisen anher gebrachte Silberwaaren 13 Loth fein halten.

Bei Ducaten rechnet man 67 Stück à 60 As auf die hiesige Mark; die Mark also zu 4020 As. 1 Ducatenas wiegt 16,3 Nichtpfennige, oder 5,82 Franz. Centigrammen. 128 Kronen wiegen 120700, und 128 Ducaten 125203 Nichtpfennige.

Das Gewicht der Krakenwaagen am Mainufer ist der Handelscentner, auch der Centner von 50 Franz. Kilogr., oder 106,87 leichten und 98,95 schweren Pfund. Heu und Stroh wird ebenfalls nach dem leichten Centner gewogen; das Fuder Stroh soll 10 Centner à 108 Pfund enthalten. Stadtwaaagegewicht besteht in dem Specereigewicht, den Centner (100 Pfd.) zu 109 $\frac{1}{2}$, und dem Speckgewicht zu 117 $\frac{1}{2}$ Pfund Leichtgewicht. Das Pfund Mehl- und Malzgewicht hält 32 $\frac{1}{2}$ Loth Silbergewicht; der Malter Mehl wird ohne Sack 140 Pfund Mehl- oder 144 Pfund Silbergewicht gerechnet. Das Pfund Brod- und Salzgewicht hat 32, Butter- und Fleischgewicht 33, und Fischgewicht 35 Loth Silbergewicht. Apothekergewicht ist das Nürnbergergewicht; 17 Pfund hiervon sind ziemlich genau 13 Pfund Silbergewicht.

Das Juwelen- und Perlengewicht besteht in dem Karat zu 4 Grän; 1136 Karat rechnet man auf die Rdn. Mark, und 71 Karat auf 1 Loth. 1 Karat wiegt 57,675 hiesige Nichtpfennige, oder 20,587 Franz. Centigrammen, oder 3,5378 hiesige Ducatenas.

Von zählenden Gütern hat die Zeche 4 Schichten 12 große Hundert à 120 Stück; ein Groß 12 Duzend à 12 Stück, ein Ball 80 Stück, ein Schock 4 Mandel à 15 Stück, ein Zimmer 40 Stück, eine Stiege 20 Stück und ein Decher 10 Stück.

In Bergwerksrechnungen hat die Zeche 4 Schichten zu 8 Theilen oder Stämme à 4 Ruge, oder 128 Ruge.

Von Papier hat der Ballen 10 Ruck à 20 Buch à 24 Bogen Schreib-, und 25 Bogen Druckpapier.

Bleche: weiß oder verzinkt, hält das Fäßchen 300 auch 450 Blatt; englisch Weißblech in Kisten 240 und Eisen- oder Schwarzblech 450 Blatt.

Bei Schiffsloadungen wird die Last zu 2 Tonnen, die Tonne aber zu 20 Centner oder 2000 Pfund gerechnet; die Last grobes Seesalz hält 18 Tonnen; Häringe, Theer, Thran, Pech u. s. w. 12 Tonnen.

Waarenverkäufe geschehen gewöhnlich pr. Ziel von 6

Wochen, auch oft pr. Contant; Courtage ist $\frac{1}{2}$ Pfund oder $\frac{1}{2}$ pCt.

Die zwei großen Messen, welche in Frankfurt jährlich gehalten werden, und von denen jede 14 Tage bis 3 Wochen dauert, sind:

1) die Ostermesse, welche am Ostersdienstag anfängt;

2) die September- oder Herbstmesse fängt den Sonntag vor Mariä Geburt an, wenn dieses Fest auf den Montag, Dienstag oder Mittwoch trifft; fällt es später, so geht die Messe den Sonntag nachher, und, wenn es auf einen Sonntag trifft, denselben Tag an.

Die Acceptationszeit fängt den Montag in der ersten Woche an, und währt bis zum Dienstage um 9 Uhr Vormittags in der zweiten oder Zahlwoche; wenn da die Annahme nicht erfolgt, so muß der Inhaber protestiren, oder es anzeichnen lassen. Am Sonnabend der zweiten oder Zahlwoche, um die Börsenzeit, muß ein acceptirter Brief bezahlt sein; sonst muß man zwischen 2 Uhr Nachmittags und Sonnenuntergang protestiren lassen. Wer Wechselbriefe in der dritten Messwoche zahlbar ziehen will, wo eigentlich die Assignationen bezahlt werden, muß es ausdrücklich melden; sonst werden sie für Wechsel, welche in der zweiten Woche zahlbar sind, gehalten.

Seit 1829 ist hier jeden Mittwoch Kornmarkt. Einfuhren sind zollfrei, Ausfuhren zahlen 2 Kr. pr. Malter.

Frankfurt an der Oder,

Preussische Hauptstadt eines Regierungsbezirks der Provinz Brandenburg, zählt an 16,500 Einwohner, hat ansehnlichen Handel, der besonders durch die Schifffahrt und jährlichen Messen sehr gefördert wird.

Rechnungsarten in allem wie Berlin.

Von öffentlichen Handelsanstalten ist

1) die hiesige Bank, auf den Fuß der Berlinischen errichtet, und von derselben abhängig;

2) die drei Messen, welche hier jährlich gehalten werden, sind: Reminiscere-, Margarethen- und Martini-Messe. Sie gehen den Montag nach diesen Festen, im Februar oder März, im Julius und November an, und sollen 8 Tage dauern, werden aber gemeiniglich auf 14 Tage verlängert. Die dabei vorkommenden Wechselgeschäfte werden wie in Berlin behandelt.

Da fremde Verkäufer gewöhnlich vor dem Montag der Messwoche eintreffen, so ist seit 1831 verordnet, daß der Handel in Gewölbten und Buden nur auf die Mess-

woche beschränkt bleibt, und Schilder, womit man die Verkaufsstätte bezeichnet, nicht vor dem Einläuten, bei 2 bis 10 Thaler Strafe ausgehängt werden dürfen. Ebenso sollen Großhändler vor der Messwoche nicht früher als Mittwoch, ihre Collis bei 2 bis 10 Thaler Strafe öffnen, und bei 10 bis 50 Thaler Geldbuße nur von dem darauf folgenden Donnerstage an verkaufen.
